



AMTSBLATT

der Stadt Amberg

AMBERG

Nr. 20 vom 7. November 2025

Heute im Amtsblatt:

Nachrufe

Δ Herrn Ulrich Lampe

Bekanntmachungen

- Δ Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)
- Δ Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben "Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes mit Backshop" auf dem Baugrundstück Pfistermeisterstraße 33 a in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 2162/8 der Gemarkung Amberg
- Δ Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter und Kollegen

Herrn Ulrich Lampe

der am 17. Oktober 2025 verstorben ist.

Herr Lampe war 21 Jahre in unserem Unternehmen beschäftigt.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unsere besondere Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

**Stadtwerke Amberg
Bäder und Park GmbH**

Michael Cerny
Oberbürgermeister
Aufsichtsratsvorsitzender

Frank Backowies
Geschäftsführer

Erika Termer
Betriebsratsvorsitzende

Bekanntmachung

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

Der Stadtrat der Stadt Amberg hat in seiner Sitzung vom 27.10.2025 folgende Änderungsverordnung der Taxitarifverordnung erlassen:

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Amberg über die Beförderungsentgelte und – bedingungen im Taxenverkehr (Taxitarifordnung)

Die Stadt Amberg erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241), das zuletzt durch Art. 4 des Gesetzes vom 03.03.2020 (BGBl. I

S. 433) geändert worden ist und aufgrund § 11 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 102-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, folgende

Verordnung:

§ 1

In § 2 Abs. 1 Buchst. a) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (Abl. Nr. 6 vom 15.03.2024) geändert worden ist, wird „3,60 €“ ersetzt durch „4,30 €“.

In § 2 Abs. 1 Buchst. b) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (Abl. Nr. 6 vom 15.03.2024) geändert worden ist, wird „3,80 €“ ersetzt durch „4,50 €“.

In § 2 Abs. 3 Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (Abl. Nr. 6 vom 15.03.2024) geändert worden ist, wird „12,86 km/h“ ersetzt durch „14,29 km/h“ bzw. „15 km/h“ durch „16,67 km/h“.

In § 2 Abs. 4 Buchst. c) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (Abl. Nr. 6 vom 15.03.2024) geändert worden ist, wird „12,50 €“ ersetzt durch „14,00 €“.

In § 2 Abs. 4 Buchst. d) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (Abl. Nr. 6 vom 15.03.2024) geändert worden ist, wird „ein Zuschlag“ ersetzt durch „pauschal ein Betrag“.

In § 2 Abs. 4 Buchst. e) Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (Abl. Nr. 6 vom 15.03.2024) geändert worden ist, wird „7,00 €“ ersetzt durch „8,00 €“.

In § 2 Abs. 6 Buchst. a) Satz 1 Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (Abl. Nr. 6 vom 15.03.2024) geändert worden ist, wird „7,00 €“ ersetzt durch „8,00 €“.

In § 2 Abs. 6 Buchst. a) Satz 2 Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (Abl. Nr. 6 vom 15.03.2024) geändert worden ist, wird „6,00 €“ ersetzt durch „9,00 €“.

In § 2 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

„Wird ein Taxi bestellt, so wird für eine Wartezeit von 4 Minuten kein Entgelt berechnet. Für jede weitere angefangene Minute Wartezeit, die aus vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen entsteht, wird ein Zeitpreis erhoben. Der Zeitpreis beträgt 0,20 Euro für jeden angefangenen Zeitraum von 18,00 Sekunden; dies sind je Stunde 40,00 Euro. Wartezeit im Sinne der Sätze 1 und 2 ist der Zeitraum, der zwischen dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers und dem Einsteigen des Fahrgastes liegt. Der Fahrpreisanzeiger ist unmittelbar nach Eintreffen (Fahrzeugstillstand) am vereinbarten Abholort oder, falls ein bestimmter Abholzeitpunkt vereinbart wurde, unmittelbar nach Erreichen dieses Zeitpunktes einzuschalten. Das Fahrpersonal hat sich unverzüglich nach dem Einschalten des Fahrpreisanzeigers beim Besteller zu melden.“

Es wird ein neuer § 2 a „Tarifkorridor“ eingefügt:

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

„(1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit vereinbarem Abfahrts- oder Zielort innerhalb des Pflichtfahrgebiets der Stadt Amberg sind abweichend von dem in § 2 geregelten Beförderungsentgelt Festpreise nach Maßgabe der folgenden Absätze zulässig. Die vorherige Bestellung kann insbesondere per Telefon oder per Smartphone-Anwendung (App) erfolgen. Bei der Bestellung müssen zuschlagspflichtige Umstände abschließend benannt werden.

(2) Die Höhe des Beförderungsentgeltes für Fahrten nach dieser Vorschrift wird abweichend von § 2 zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten und dem Kunden als Festpreis bei der Bestellung vor der Fahrt vereinbart. Vom Unternehmen können zur Vereinbarung des Festpreises insbesondere Taxizentralen oder Vermittlungsplattformen beauftragt werden.

(3) Der vereinbarte Festpreis nach § 2a darf höchstens um 25 % nach oben vom Beförderungsentgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 einschließlich etwaiger Zuschläge nach § 2 Abs. 4 abweichen. Eine Abweichung nach unten ist nicht erlaubt; stattdessen finden die Regelungen des § 2 Abs. 3 und 4 für die Berechnung des Festpreises keine Anwendung.

(4) Dem Kunden ist vor der Fahrt eine Bestätigung des vereinbarten Fahrpreises nach Abs. 1 Satz 1 mit Darstellung der enthaltenen Zuschläge nach § 2 Abs. 5 und Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung auszustellen. Diese Bestätigung kann insbesondere elektronisch, etwa mittels eines appbasierten Systems, per E-Mail oder per SMS erfolgen.

(5) Jede Fahrt zum Festpreis nach dieser Vorschrift ist vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger zu erfassen.

(6) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für mehr als 5 Minuten unterbrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(7) Alle nach dieser Vorschrift im Unternehmen durchgeführten Fahrten sind vom Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten unter Angabe der folgenden Daten schriftlich oder elektronisch einzeln zu erfassen:

- a) die Höhe des vereinbarten Festpreises,
- b) die im vereinbarten Festpreis enthaltenen Zuschläge,
- c) der Zeitpunkt der Vereinbarung,
- d) der Zeitpunkt des Beförderungsbegins,
- e) der Zeitpunkt des Beförderungsendes,
- f) die Anzahl der Besetzkilometer.

Die steuerlichen Aufzeichnungspflichten bleiben hiervon unberührt. Die Aufzeichnungen aus den Abs. 3 und 6 sind für die Dauer der steuerlichen Aufbewahrungsfristen aufzubewahren und den Aufsichtsbehörden auf Anforderung unverzüglich zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Unternehmer hat zu gewährleisten, dass eine Zuordnung zum jeweiligen Beförderungsauftrag möglich ist.“

In § 4 Abs. 2 Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (ABl. Nr. 6 vom 15.03.2024) geändert worden ist, wird als neuer Satz 4 eingefügt: „Die weitere Personenbeförderung darf erst nach Instandsetzung des Fahrpreisanzeigers erfolgen.“

In § 4 Abs. 4 Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (ABl. Nr. 6 vom 15.03.2024) geändert worden ist, wird als neuer Satz 2 eingefügt: „Steuerliche Verpflichtungen bleiben von dieser Regelung unberührt.“

In § 4 Abs. 5 Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (ABl. Nr. 6 vom 15.03.2024) geändert worden ist, wird

vor Aufwendungen „erforderlichen“ und vor Schadensersatz „erforderlicher“ eingefügt.

In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt:

„Pro Rechnungsfahrt kann eine Bearbeitungsgebühr bis zu 3,00 Euro erhoben werden. Rechnungsfahrten sind Fahrten, deren Fahrpreise nicht sofort nach Beendigung der Fahrt in bar, oder durch andere Zahlungsmittel, z. B. Eurochecks oder Kartenzahlung, entrichtet werden, sondern die per Rechnungstellung des Unternehmers erhoben werden.“

In § 6 Abs. 1 Taxitarifordnung, die zuletzt durch Verordnung vom 16.03.2024 (ABl. Nr. 6 vom 15.03.2024) geändert worden ist, wird

„Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

ersetzt durch

„Diese Verordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.12.2025 in Kraft.

Amberg, den 29.10.2025
STADT AMBERG
Michael Cerny
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO für das Bauvorhaben "Erweiterung eines bestehenden Lebensmittelmarktes mit Backshop" auf dem Baugrundstück Pfistermeisterstraße 33 a in 92224 Amberg mit der Flur-Nr. 2162/8 der Gemarkung Amberg

Mit Bescheid der Stadt Amberg vom 15.10.2025 **Aktenzeichen BSB -149-2025-3** wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Zulassung von Befreiungen hinsichtlich der max. Verkaufsfläche, der Grundflächenzahl und Baugrenzen sowie einer Abweichung von abstandsflächenrechtlichen Bestimmungen erteilt.

Den Eigentümern der benachbarten Grundstücke, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die benachbarten Grundstücke befinden sich im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern, weshalb hiermit die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Amberg als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Stadt Amberg, Referat für Stadtentwicklung und Bauen, Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt, Steinhofgasse 2, Zimmer 020 während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse bauamt-info@amberg.de bzw. Telefonnummer 09621/10-1407. Die Nachbarn können auch einen Abdruck der Baugenehmigung schriftlich anfordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift:

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weiterer Hinweis: Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat gemäß § 212a BauGB keine aufschiebende Wirkung.

Amberg, 15.10.2025

STADT AMBERG

Bauordnungs-, Baurechts- und Stadtentwicklungsamt

Bekanntmachung

Haushaltssatzung 2025 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Die Regierung der Oberpfalz hat mit RS vom 07.07.2025, Nr. ROP-SG12-1512.2-18-12-3, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2025 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2025 im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10 vom 15.10.2025 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Haushaltssatzung 2025 und der Haushaltsplan mit Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Zweckverbandes im Rathaus der Stadt Amberg, Stadtkämmerei, 3. Stock, Zi.Nr. 303, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 07.11.2025

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung



Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt:

Stadt Amberg, Marktplatz 11, 92224 Amberg.

Das Amtsblatt erscheint am 1. und 3. Freitag jedes Monats.

Interessierte Abonnenten können sich an folgende Adresse wenden:

Stadt Amberg, Kommunikation und Marketing, Postfach 2155, 92211 Amberg.